

TIPPS & WISSENSWERTES

Sehr geehrte Leserin, sehr geehrter Leser!

Der Bundesrechnungshof hat in seinem aktuellen Jahresbericht 2013 festgestellt, dass Ärzte in vielen Fällen zwar umsatzsteuerpflichtige Leistungen erbringen, dafür aber keine Umsatzsteuer zahlen. Dies soll auch daran liegen, dass die Finanzämter die Umsatzsteuerpflicht nicht erkennen. Zukünftig soll dies anders werden. Die entsprechenden Betriebsprüfungen bei Ärzten sollen häufiger erfolgen und intensiver durchgeführt werden, insbesondere bei Fachrichtungen, die auch nicht-indizierte Leistungen erbringen, die grundsätzlich umsatzsteuerpflichtig sind. Die Zukunft wird also spannend!

Wir wünschen Ihnen einen guten Start in ein gutes Jahr 2014!

Koalition will Preisexplosion bei Arzneimitteln vermeiden Preismoratorium und Zwangsrabatt werden verlängert

Um die Kosten im Arzneimittelbereich zu senken, hat der Gesetzgeber vor einigen Jahren für Arzneimittel einen Herstellerabschlag und ein Preismoratorium eingeführt. Bei den Herstellerabschlägen handelt es sich um eine Art Mengen- bzw. Großabnehmerabbatt. Die pharmazeutischen Unternehmen müssen den gesetzlichen Krankenkassen eine prozentual festgelegte Preisreduktion von derzeit grundsätzlich 6% auf die Netto-Herstellerabgabepreise von verschreibungspflichtigen Medikamenten gewähren. Das Preismoratorium gilt für patentgeschützte Arzneimittel. Die gesetzlichen Krankenkassen erhalten dadurch vom Hersteller einen Abschlag in Höhe der Preiserhöhung, die ein Hersteller gegenüber dem Preisstand vom 1. August 2009 vornimmt. Beide Maßnahmen waren bis zum 31. Dezember 2013 befristet.

Der Koalitionsvertrag sieht vor, das Preismoratorium fortzuführen und den Herstellerabschlag auf verschreibungspflichtige Arzneimittel auf 7% festzulegen. Mit einem Eilgesetz hat die neue Bundesregierung das Preismoratorium zunächst bis zum 31. März 2014 verlängert, um eine kurzfristige Preisexplosion zu vermeiden. In einem anschließenden regulären Gesetzgebungsverfahren soll dann eine Verlängerung des Moratoriums bis 2017 beraten werden.

Kapitalabfindungen aus Versorgungswerken sind steuerpflichtig Ermäßigte Besteuerung ist möglich

(Zahn)Ärzte sind regelmäßig im Versorgungswerk rentenversichert und erhalten aus ihrem berufsständischen Versorgungswerk eine Altersrente. Kapitalabfindungen sind regelmäßig nicht vorgesehen. Sie dürfen nur insoweit gezahlt werden, als sie auf vor 2005 eingezahlten Beiträgen beruhen. Doch auch in diesem Fall sind Kapitalabfindungen steuerpflichtig, wenn sie nach dem 31. Dezember 2004 zugeflossen sind bzw. zufließen.

Seit 2005 werden solche einmaligen Zahlungen ebenso wie die laufenden Renten der berufsständischen Versorgungswerke mit dem sogenannten Besteuerungsanteil besteuert. Dieser betrug 50% bei einer erstmaligen Rentenzahlung im Jahr 2005 oder früher. Der Besteuerungsanteil steigt jährlich an. 2014 beträgt er bereits 68%. Ab 2040 wird dann die komplette Rente besteuert. Im Gegenzug können die ins Versorgungswerk eingezahlten Beiträge als Sonderausgaben abgezogen werden. Auch hier steigt der Anteil der abziehbaren Vorsorgeaufwendungen seit 2005 jährlich an.

In Höhe des Besteuerungsanteils werden auch Leistungen besteuert, die das Versorgungswerk mit einer Einmalzahlung abfindet. Vor 2005 konnten Kapitalabfindungen hingegen in den meisten Fällen steuerfrei vereinnahmt werden. Die Bundesfinanzrichter billigten die Besteuerung als Einmalzahlung, da sie weder den Gleichheitssatz verletze noch gegen das Rückwirkungs-verbot verstoße. Allerdings sahen die Richter in der Kapitalabfindung eine Zusammenballung von Einkünften, für die es eine begünstigte Besteuerung gibt. Nach der sogenannten Fünftelregelung wird die Einmalzahlung gedanklich auf fünf Jahre verteilt, so dass sie einem geringeren Steuersatz unterliegt.

Hinweis: Einmalzahlungen aus Kapitallebensversicherungen, die vor dem 1. Januar 2005 abgeschlossen wurden, können weiterhin steuerfrei vereinnahmt werden, wenn die Leistung erst nach einer Mindestvertragslaufzeit von zwölf Jahren erbracht wird. Kapitaleistungen aus Lebensversicherungen, die nach dem 31. Dezember 2004 abgeschlossen wurden, sind steuerpflichtig. Allerdings sind 50% der Erträge (Saldo aus der Versicherungsleistung und der Summe der eingezahlten Beiträge) steuerfrei, wenn die Zahlung nach Vollendung des 60. Lebensjahres des Steuerpflichtigen und nach Ablauf von mindestens 12 Jahren seit Vertragsabschluss erfolgt.

Zu einem gemeinnützigen Krankenhaus gehört auch die Krankenhausapotheke Keine Körperschaft- und Gewerbesteuer für die Abgabe von Zytostatika

Krankenhausapotheken fertigen oftmals selbst Medikamente zur Krebsbehandlung (Zytostatika), die Patienten des Krankenhauses ambulant vor Ort verabreicht werden. Unklar war bisher, wie dies steuerlich zu beurteilen ist. Eine aktuelle Entscheidung des Bundesfinanzhofes klärt zumindest das ertragsteuerliche Problem. Die Abgabe der Zytostatika für den ambulanten Bereich ist körperschaftsteuerfrei, wenn auch das Krankenhaus, von dem die Apotheke betrieben wird, körperschaftsteuerbefreit ist. Gemeinnützige Krankenhäuser erfüllen diese Voraussetzung, wenn sie nach ihrer Satzung und ihrer tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen, mildtätigen und kirchlichen Zwecken dienen. Bei einem gemeinnützigen Krankenhaus ist die Steuerbefreiung nicht auf die unmittelbare ärztliche und pflegerische Betätigung begrenzt. Sie erstreckt sich auf alle typischerweise von einem Krankenhaus gegenüber seinen Patienten erbrachten Leistungen. Wird jedoch ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb unterhalten, ist die Steuerbefreiung insoweit ausgeschlossen. Nach den Entscheidungen des Bundesfinanzhofes ist die Medikamentenabgabe nicht nur körperschaftsteuerfrei. Die Steuerbefreiung erstreckt sich auch auf die Gewerbesteuer. Es fallen daher weder Körperschaft- noch Gewerbesteuer an.

Umsatzsteuerliche Problematik weiterhin offen

Anders sieht es bei der Umsatzsteuer aus. Die ärztlichen und pflegerischen Leistungen eines Krankenhauses sind regelmäßig umsatzsteuerfrei. Umsatzsteuerbefreit sind zudem die damit eng verbundenen Umsätze. Ob auch die Abgabe von Zytostatika durch eine Krankenhausapotheke für die ambulante Versorgung der Patienten zu diesen gehört, wurde aber noch nicht entschieden. Die Bundesfinanzrichter haben das dazu anhängige Revisionsverfahren ausgesetzt und die strittigen Fragen dem Europäischen Gerichtshof zur Vorabentscheidung vorgelegt. Es bleibt also abzuwarten, ob die Abgabe von Zytostatika durch Krankenhausapotheken umsatzsteuerfrei ist oder der Umsatzbesteuerung unterliegt. Letzteres würde die Abgabe von Krebsmedikamenten erheblich verteuern.

Zoll bittet Raucher zur Kasse

Ab 1. Januar 2014 sind nur 300 Zigaretten steuerfrei

Unternehmer wie auch Privatpersonen, die aus einem anderen Mitgliedstaat der EU nach Deutschland einreisen, müssen trotz fehlender Grenzkontrollen die Zollvorschriften beachten. Grundsätzlich können im EU-Bereich alle Waren abgabefrei und ohne Zollformalitäten mitgebracht werden, allerdings nur, solange sie weder zum Handel noch zur gewerblichen Verwendung bestimmt sind. Zur Abgrenzung des gewerblichen Warenverkehrs vom privaten Reiseverkehr gelten im innergemeinschaftlichen Reiseverkehr bestimmte Richtmengen, insbesondere:

| | | | |
|------------|-----------|---|-----------|
| Zigaretten | 800 Stück | Spirituosen | 10 Liter |
| Zigarillos | 400 Stück | Alkoholhaltige Süßgetränke (Alkopops) | 10 Liter |
| Zigarren | 200 Stück | Zwischenerzeugnisse (z. B. Likörwein, Wermutwein) | 20 Liter |
| Rauchtabak | 1 kg | Wein (davon höchstens 60 Liter Schaumwein) | 90 Liter |
| Kaffee | 10 kg | Bier | 110 Liter |

Neue Mengengrenzung bei Zigaretten

Aus den meisten EU-Staaten dürfen auch zukünftig vier Stangen (800 Stück) Zigaretten steuerfrei eingeführt werden. Mengengrenzungen gibt es jedoch ab 1. Januar 2014, wenn Zigaretten aus Bulgarien, Ungarn, Lettland, Litauen und Rumänien mitgebracht werden. Steuerfrei sind hier nur noch 300 Zigaretten. Wer mehr Zigaretten einführt, muss für diese die Tabaksteuer nachzahlen. Zudem werden die Zigaretten vom Zoll sichergestellt. Wer glaubt, dass es auf ein paar mehr Zigaretten nicht ankommt, der irrt. Bei falschen Angaben über die tatsächliche Anzahl der mitgebrachten Zigaretten drohen zusätzliche strafrechtliche Konsequenzen.

Hinweis: Die Mengenbeschränkung gilt längstens bis zum 31. Dezember 2017. Bis dahin haben die betroffenen Länder Zeit, ihre nationalen steuerlichen Vorschriften zu ändern, um die EU-weiten Mindeststeuersätze bei der Tabaksteuer einzuführen. Polen hat zum 1. Januar 2014 den Mindeststeuersatz bei der Tabaksteuer erreicht, so dass weiterhin 800 Zigaretten steuerfrei aus Polen eingeführt werden können.

Große Koalition plant keine Steuersenkungen Steuerrecht soll einfacher werden

Die Große Koalition strebt eine planungssichere und „verlässliche Steuerpolitik“ an. Einfacher soll es werden, vor allem das Ausfüllen von Steuererklärungen sowie die Steuerveranlagung. Zum Steuertarif enthält die Koalitionsvereinbarung jedoch keine Informationen. Es sind weder Steuersenkungen (Wahlversprechen der CDU/CSU) noch Steuererhöhungen (Wahlprogramm der SPD) vorgesehen. Allerdings könnte der Hinweis „keine neuen Schulden ab 2015“ bedeuten, dass Steuererhöhungen nicht generell ausgeschlossen werden.

Vorausgefüllte Steuererklärung geplant

Ab 2017 soll für alle Steuerpflichtigen eine vorausgefüllte Steuererklärung eingeführt werden. Diese enthält alle Daten, die bei den Finanzbehörden geführt werden und muss dann nur noch ergänzt werden. Für Rentner und Pensionäre ohne weitere Einkünfte soll dies bereits für das Jahr 2015 möglich sein. Bei der elektronischen Übertragung von Steuererklärungen, z. B. mittels des ELSTER-Verfahrens soll auf die zusätzliche Übersendung von Papierbelegen weitgehend verzichtet werden. Auch soll es möglich sein, zukünftig mit den Finanzämtern mehr elektronisch zu kommunizieren.

Flut der Nichtanwendungserlasse soll eingedämmt werden

Finanzgerichte entscheiden immer zu konkreten Einzelsachverhalten. Doch oft gibt es vergleichbare Sachverhalte. Dann können sich Steuerpflichtige im Einspruchs- oder Klageverfahren auf diese Urteile, insbesondere auf Urteile des Bundesfinanzhofes, berufen. Die Finanzverwaltung veröffentlicht jedoch sogenannte Nichtanwendungserlasse und erklärt damit, dass ein bestimmtes Urteil des Bundesfinanzhofes über den entschiedenen Einzelfall hinaus nicht angewendet wird. In der Vergangenheit hat die Finanzverwaltung dies regelmäßig genutzt. Dies soll künftig restriktiver gehandhabt werden. Außerdem sollen Änderungen von Steuergesetzen grundsätzlich nur noch dann in die Vergangenheit zurückwirken, wenn die missbräuchliche Nutzung von Steuersparmodellen verhindert werden soll.

Steuerhinterziehung soll wirksamer bekämpft werden

Die neue Bundesregierung möchte auf internationaler, insbesondere europäischer Ebene, aber auch im Inland konsequent gegen Steuervermeidungsstrategien vorgehen. So soll beispielsweise verhindert werden, dass bei Unternehmensumwandlungen der Tausch von Anteilen mit finanziellen Gegenleistungen systemwidrig steuerfrei gestaltet werden kann. Handlungsbedarf sieht die Bundesregierung auch bei den Regelungen zur strafbefreienden Selbstanzeige. Vorgesehen ist, die strafbefreiende Wirkung davon abhängig zu machen, dass für den steuer(straf)rechtlich unverjährten Zeitraum von zehn Jahren alle Einkünfte vollständig erklärt werden. Um Straffreiheit für die letzten fünf Jahre zu erlangen, müssten damit nicht nur für fünf, sondern für zehn Jahre alle Angaben berichtet oder nachgeholt werden. Bei Auslandssachverhalten soll die Besteuerung auch noch später nachgeholt werden können.

Haben Sie Fragen zu den Themen dieses Rundschreibens? Dann sprechen Sie uns an. Wir beraten Sie gern!

überreicht durch: